

**In dieser Ausgabe****AMTLICHER TEIL****SEITE 1 UND 4**

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz am 26.02.2020

SEITE 2

- Durchführung der Gewässerschau 2020
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz vom 29.01.2020
- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Willmersdorf

SEITE 3

- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Branitz
- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow
- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kiekebusch
- Namensgebung Otto-Enke-Straße - Droga Otta Enkego
- 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb

des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

- Bodenrichtwerte 2020 der Stadt Cottbus

SEITE 4

- Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Grüne Wiese“ Kiekebusch
- Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. O/13/110 „Wohnhaus Heinrich-Albrecht-Straße“

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz**

am Mittwoch, den 26.02.2020, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 19.02.2020

Tagesordnung

7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Mittwoch, den 26.02.2020, um 14:00 Uhr im Stadthaus Erich Kästner Platz 1; Saal

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung
5. Einwohnerfragestunde

- 5.1 18/20 Untätigkeit im Stadtzentrum (Blechen carré II)
Anfragesteller: Herr Fellenberg

6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

- 6.1 6/20 Brandschutz in öffentlichen Gebäuden
Anfragesteller: Herr Steinberg (Einzelstadtverordneter)
(Austauschblatt vom 30.01.2020)

- 6.2 7/20 Brücken mit Straßenbahnnutzung
Anfragesteller: Fraktion CDU
(Austauschblatt vom 19.02.2020)
- 6.3 8/20 Fortifizierte Bahnbrücke über die Spree im Ortsteil Madlow
Anfragesteller: Fraktion CDU
- 6.4 10/20 Anfrage zur Inklusion in den Schulen
Anfragestellerin: Frau Buder (Einzelstadtverordnete)
- 6.5 11/20 Zivilschutzsignal
Anfragesteller: Herr Schöngarth (AfD)
- 6.6 12/20 Förderung interkultureller Kompetenz
Anfragestellerin: Frau Domke (B90/DIE GRÜNEN)
- 6.7 13/20 Kinder- und Jugendnotdienst
Anfragestellerin: Frau Domke (B90/DIE GRÜNEN)
- 6.8 14/20 Bundesweiter Digitaltag am 19. Juni 2020
Anfragesteller: Fraktion DIE LINKE.
- 6.9 15/20 Voraussetzungen für papierlose Kommunalpolitik
Anfragesteller: Fraktion DIE LINKE.
- 6.10 17/20 Sprachmittler der Stadt Cottbus/Chóšebuz
Anfragesteller: Herr Schöngarth (AfD)

7. Berichte und Informationen

- 7.1 Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht
Berichterstatter: Herr Kelch
- 7.2 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter: Herr Droglá
- 7.3 Bericht über die interkommunale Zusammenarbeit CB/SPN
Berichterstatter: Herr Dr. Niggemann
(Beigeordneter und Leiter des Geschäftsbereiches Finanz- und Verwaltungsmanagement)
- 7.4 Petitionen
Berichterstatter: Herr Dr. Bialas
(stellv. Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)
- 7.5 Aktuelle Stunde

- 7.5.1 Aktuelle Stunde der Fraktion AfD „Cottbus - die Stadt des Sports“

8. Vorlagen der Verwaltung

- 8.1 I-002/20 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes „Tierpark Cottbus“ und Ergebnisverwendung
2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Tierpark Cottbus“ für das Jahr 2018
- 8.2 I-003/20 Erweiterung des Unternehmenszwecks der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH
- 8.3 I-004/20 Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Thiem-Service GmbH
- 8.4 I-007/20 Genehmigung der im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2013 bekannt gewordenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2013
- 8.5 I-011/20 Beschluss über den Jahresabschluss 2013
- 8.6 I-015/20 Entlastung des Oberbürgermeisters Frank Szymanski für das Haushaltsjahr 2013
- 8.7 I-008/20 Genehmigung der im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2014 bekannt gewordenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2014
- 8.8 I-012/20 Beschluss über den Jahresabschluss 2014
- 8.9 I-016/20 Entlastung des Oberbürgermeisters Frank Szymanski (01.01.2014 - 29.11.2014) und des Oberbürgermeisters Holger Kelch (30.11.2014 - 31.12.2014) für das Haushaltsjahr 2014
- 8.10 I-009/20 Genehmigung der im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2015 bekannt gewordenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2015

Fortsetzung auf Seite 4

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske lopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird an folgenden Auslagestellen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz kostenlos zur Selbstabholung zur Verfügung gestellt: Bäckerei Michelko, Museumsweg 4; Arlt's Backstuben, Dissenchener Hauptstraße 43 a; Weiland's Backstube, Am Spreebogen 19; Sport Park Cottbus, Lange Straße 2; Marktkauf Cottbus, Servicepoint, Madlower Chaussee 4; Dampfbäckerei Withulz, Kahrener Dorfstraße 3; Bäckerei Michelko, Bahnhofstr. 86; Kaufland, Hardenbergstraße 5; Selgros, Bärenbrücker Str. 2; Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Rathaus, Foyer, Neumarkt 5, Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus Foyer, Karl-Marx-Str. 67; Lernzentrum Cottbus, Stadt- und Regionalbibliothek, Berliner Str. 14; CottbusService, Berliner Platz 6/Stadthalle; Wertstoffhof SÜD, Hegelstraße 7; Arlt's Backstuben, Saarbrücker Str. 9A; Arlt's Backstuben, Kahrener Str. 11; Weiland's Backstube, Am Anger 1; Tierpark, Kiekebuscher Straße 5, Wertstoffhof der ALBA, Dissenchener Straße 50, Wertstoffhof am Standort der Deponie, Lakomaer Chaussee 6, Bäckerei Hanuschka, Goyatzer Str. 3, Weiland's Backstube, Zuschka 32, Edeka Scholz, Gerhart-Hauptmann-Str. 15, Weiland's Backstube, Sielower Chaussee 14, Sowoidnich W. O. Bäckerei, Calauer Str. 26, Die Passagen-Apotheke, Vetschauer Straße 10, Carl-Thiem-Klinikum, Empfang, Thiemstraße 111, Hauptingang Leipziger Straße, Haus 62/63, Arlt's Backstuben, Berliner Str. 72, Arlt's Backstuben, Karl-Liebkecht-Straße 60a, Radigk Roland Bäckerei, Berliner Str. 32, Bäckerei Heinrich, Lausitzer Str. 8, Hotel & Restaurant Willmersdorfer Hof, Mauster Str. 11. Internetbezug: www.cottbus.de/amtsblatt Auflagenhöhe: 20.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung der
Gewässerschau 2020

Der Gewässerverband Spree-Neiße führt gemeinsam mit der Stadtverwaltung Cottbus, Untere Wasserbehörde die

Gewässerschau 2020

am Montag, den 6. April 2020 durch.

Treffpunkt: Gewässerverband Spree-Neiße
Am Großen Spreewehr
03044 Cottbus (Eingang Nordring)

Uhrzeit: 9:00 Uhr

Die Gewässerschau wird zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet Cottbus, Bereich östlich der Spree durchgeführt. Die Gewässerschau erfolgt gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und § 29 der Verbandssatzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Cottbus, den 07.02.2020

Stadtverwaltung Cottbus Gewässerverband
Fachbereich Umwelt und Natur Spree-Neiße
Untere Wasserbehörde

gez. Stephan Böttcher gez. Dieter Perko
Fachbereichsleiter Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz vom 29.01.2020 veröffentlicht.

Beschlüsse der 6. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung
Cottbus/Chóšebuz
vom 29.01.2020

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/ Sachverhalt Beschluss-Nr.
Antrags-Nr.

OB-001/20 4. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) *(einstimmig beschlossen)* OB-001-6/20

I-001/20 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2020 *(einstimmig beschlossen)* I-001-6/20

Anträge
030/19 Einrichtung einer Produktionsschule
Antragsteller: Fraktion CDU (1. Wiederaufruf aus der StVV vom 30.10.2019) *(einstimmig angenommen)* A-030-6/19

055/19 Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz
Antragsteller: Herr Drogla (Vors. der StVV) *(mehrheitlich angenommen)* A-055-6/19

056/19 Beauftragung einer Übersicht für Projekte aus dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (Stand Gesetzentwurf 2019) sowie dem Sofortprogramm des Landes Brandenburg mit Auswirkungen auf die Stadt Cottbus/Chóšebuz
Antragsteller: Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Strukturwandel *(einstimmig angenommen)* A-056-6/19

Nichtöffentlicher Teil

I-006/20 Genehmigung der Eilentscheidung über die Umschuldung eines Kommunalkredites *(einstimmig beschlossen)* I-006-6/20

Cottbus/Chóšebuz, 04.02.2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft
Willmersdorf

Einladung der Jagdgenossenschaft Willmersdorf

Die Jagdgenossenschaft Willmersdorf lädt alle Eigentümer jagdbarer Flächen der Gemarkung Willmersdorf zur Jahreshauptversammlung

am Dienstag, 10.03.2020 um 18:30 Uhr in Willmersdorf im Hotel Willmersdorfer Hof ein.

Tagesordnung:

Bericht des Vorstandes
Bericht des Pächters
Verschiedenes

Der Vorstand

Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft
Branitz

Sehr geehrte Mitglieder,

hiermit lade ich Sie zu unserer Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 27. März 2020 recht herzlich ein. Wir treffen uns um 19:00 Uhr im Sportlerheim „Zur Eiche“ Branitz.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 04.04.2019
2. Bericht des Vorsitzenden zum Jagdjahr 2019/2020
3. Bericht der Schatzmeisterin
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Beschluss über die Verwendung des Reingewinns
6. Entlastung des Vorstandes
7. Bericht der Jagdpächter und Jäger
8. Diskussion zum Abschluss eines neuen Pachtvertrages 2021
9. Verschiedenes

Für Speis und Trank ist gesorgt. Die Jagdhornbläser werden die Strecke verblasen. Musik zur Unterhaltung und zum Tanz steht auch bereit.

Wilfried Tarz
Jagdvorstand

Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft
Groß Gaglow

Die Jagdgenossenschaft Groß Gaglow lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 27. März 2020, um 18:30 Uhr in die Gaststätte „Am Sportplatz“ in Groß Gaglow Gallincher Straße 3 ein. Die Eigentümer der bejagbaren Flächen der Gemarkung Klein Gaglow, die sich östlich der B169 befinden, sind mit allen Rechten und Pflichten Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes und der Jäger über das Jagdjahr 2019/2020
2. Beschluss zum Finanzplan
3. Entlastung des Jagdvorstandes
4. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpächten
5. Anfragen

Zum anschließenden Schüsseltreiben sind alle Jagdgenossenschaftsmitglieder nebst Ehegatten/Lebenspartner herzlich eingeladen.

Anmeldung erbeten bis zum 22. März 2020 an Eberhard Zick unter Tel. 0355-537117.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow

Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft
Kiekebusch

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kiekebusch.

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kiekebusch wird am 13. März 2020 um 19:00 Uhr in der alten Schule stattfinden.

- TOP 1: Bericht des Vorstandes
TOP 2: Bericht des Kassenwartes
TOP 3: Kassenprüfung
TOP 4: Entlastung des Kassenwartes
TOP 5: Entlastung des Vorstandes
TOP 6: Neuwahl des Vorstandes
TOP 7: Vorstellung des Haushaltsplanes 2020/2021
TOP 8: Bericht des Jagdpächters
TOP 9: Aktuelle Themen

Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen.

Der Jagdvorsteher
Sebastian Greschke

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz, Nr. 19 vom 31.12.2005) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer 5. Sitzung am 18.12.2019 mit Beschluss-Nr. IV-043-5/19 folgende Namensgebung für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Franz-Mehring-Straße/Briesmannstraße (Enkefabrik)“ liegende Planstraße A/B im Ortsteil Mitte beschlossen:

Otto-Enke-Straße - Droga Otta Enkego

Der beschlossene Name tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 04.02.2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

AMTLICHER TEIL

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

zwischen

der Stadt Bad Liebenwerda
Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda
vertreten durch den Bürgermeister
Thomas Richter

im Folgenden „Kommune“ genannt

und

der Stadt Cottbus/Chóšebuz,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Holger Kelch

im Folgenden „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden aufgrund gesellschaftlicher und gesetzlicher Anforderungen zunehmend vielfältiger und anspruchsvoller. Gleichzeitig werden die Handlungsspielräume in den Verwaltungen aufgrund der finanziellen Situation der Gebietskörperschaften geringer. Um die Aufgaben bei sich verringernder Personalstärke im öffentlichen Dienst auch zukünftig angemessen zügig und gleichzeitig qualitativ hochwertig bewältigen zu können, ist die moderne, effiziente und bürgernahe Verwaltung auf die Bereitstellung und Nutzung von hoch leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie angewiesen.

Aufgrund der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Nr. 2, 5 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz, 7 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg), Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBL Bbg, Teil I Nr. 32 vom 11.07.2014) ergänzen die Kommune und die Stadt ihre öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) vom 20.02.2013 wie folgt:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- Die Vorschrift des § 1 (Gegenstand der Vereinbarung) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird um den neu eingefügten Absatz 3 ergänzt, welcher folgenden Inhalt enthält:

Die Stadt erbringt folgende informationstechnische Dienstleistungen für die Kommune:

- Betrieb der Meldebehördensoftware VOIS|MESO sowie dem dazugehörigen Gebührenkassenprogramm VOIS|GEKA

Die einzelnen Aufgaben, welche durch die Stadt wahrgenommen werden, sind unserer anhängigen Leistungsbeschreibung vom 11.11.2019 an die Kommune zu entnehmen. Die derzeit in der Kommune vorhandenen operativen informationstechnischen Aufgaben werden durch das Kommunale Rechenzentrum Cottbus durchgeführt. Leistungsverbesserung und Kostensenkung sollen über die zukünftige Nutzung einer weitgehend einheitlichen, voll integrierten Server-, Programm- und Netzwerk-Infrastruktur angestrebt werden. Dazu sind insbesondere

- die Aufgaben in einer besseren Qualität und wirtschaftlicher zu erfüllen,
- aktuelle und zukünftige Herausforderungen zu bewältigen,
- eine Leistungssteigerung im IT-Bereich zu erreichen,
- IT-Sicherheit, Datensicherheit und Datenschutz zu verbessern,
- Verfügbarkeit zu verbessern.

Die Stadt verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach den Weisungen der Kommune. Sie verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur für Zwecke der Auftragsverarbeitung. Eine eigenständige Nutzung der zu verarbeitenden Daten durch die Stadt ist nicht zulässig. Alle Verarbeitungsschritte müssen von der Kommune veranlasst und bestimmt sein. Eine zweckfremde Nutzung ist untersagt. Kopien der überlassenen Daten dürfen nur für und auf Anweisung der Kommune erstellt werden. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung. Sicherheitskopien dürfen erstellt werden, wenn sie für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung erforderlich sind. Die Stadt verarbeitet die überlassenen Daten ausschließlich in der Weise, dass diese jederzeit von sonstigen Datenbeständen getrennt und bereitgestellt werden können. Eine physikalische Trennung von anderen Datenbeständen ist nicht zwingend erforderlich, wenn das benutzte Datenbanksystem eine sichere logische Trennung gewährleistet. Die Stadt hat lediglich sicherzustellen, dass die Kommune jederzeit in den Besitz der ihr gehörenden Daten kommen kann.

Die Stadt ermöglicht der Kommune die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen. Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sollten detailliert im Sicherheitskonzept beschrieben werden.

Für die Durchführung der Auftragsverarbeitung nicht mehr benötigte Unterlagen und Datenbestände werden nach vorheriger Zustimmung durch die Kommune datenschutzgerecht vernichtet. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

Bei Beendigung der Zusammenarbeit hat die Stadt alle im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse sowie die sich in seinem Besitz befindlichen Datenbestände der Kommune vollständig auszuhändigen oder mit dessen Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten.

Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben nach den Vorgaben der Kommune und der geltenden Datenschutzgesetze durchzuführen.

- Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 (Herbeiführung der Funktionsfähigkeit u.a.), wird wie folgt ergänzt:

Die übernommenen Verfahren müssen nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Kommune getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/ Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

- Die Vorschrift des § 4 (Kostenerstattung) wird um einen Abs. 7 ergänzt. Absatz 7 enthält folgenden Inhalt:

Die Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung für das Verfahren VOIS|MESO und VOIS|GEKA entstehen, werden der Stadt durch die Kommune kostendeckend erstattet. Das bezieht sich auf die Personal-, Gemein- sowie Sachkosten.

Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

- Die Vorschrift des § 7 (Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung) wird um einen Abs. 5 ergänzt. Absatz 5 enthält folgenden Inhalt:

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz plant derzeit mit anderen Gebietskörperschaften die Gründung eines Zweckverbandes. Mit seiner Gründung nimmt der Zweckverband IT-Aufgaben für die Stadt Cottbus/Chóšebuz mandatierend wahr. Mit Blick darauf hat die Stadt das Recht, diese öffentliche Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu kündigen.

§ 2 Inkrafttreten der Änderung

- Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Entsprechend § 41 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBL, I Nr. 32 S. 2) haben die Kommunen der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusammenarbeiten. Nach Satz 3 des Absatzes 2 gilt dies auch für Änderungen der Zusammenarbeit. Die Änderung in der Zusammenarbeit mit der Kommune wird die Stadt ihrer Kommunalaufsichtsbehörde anzeigen.

Stadt Cottbus/Chóšebuz, den 16.01.2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

In Vertretung

gez. Markus Niggemann
Beigeordneter

Stadt Bad Liebenwerda, den 27.01.2020

gez. Thomas Richter
Bürgermeister

gez. Gerd Engelmann
Stellvertreter

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenrichtwerte 2020 der Stadt Cottbus

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus wurden zum Stichtag 31.12.2019 Bodenrichtwerte (BRW) für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen ermittelt. Die aktuellen Bodenrichtwerte liegen gemäß Brandenburgischer Gutachterausschussverordnung vom 12. Mai 2010 (GVBl, II, Nr. 27/10), § 12 Abs. 2 ab sofort zur Einsichtnahme in der

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
beim Fachbereich Geoinformation und
Liegenschaftskataster
in der Stadtverwaltung Cottbus
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus
Zimmer 4.037
Tel.: 0355/612 4213 bzw. 0355/612 4212
E-Mail: gutachterausschuss@cottbus.de

zu den Sprechzeiten

Dienstag 13:00 – 17:00 Uhr und
Donnerstag 09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr

vor.

Alle Interessenten können von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses schriftliche sowie mündliche Auskünfte über Bodenrichtwerte verlangen. Die neuen Bodenrichtwerte werden voraussichtlich Anfang März 2020 im Internetportal „BORIS Land Brandenburg“ zum Abruf für jedermann bereitstehen.

Weitere Informationen zum BRW-Portal sind auf der Homepage der Gutachterausschüsse bereitgestellt. (www.gutachterausschuss-bb.de)

Cottbus, 30.01.2020

gez. Maria Koslowski
Vorsitzende des Gutachterausschusses

AMTLICHER TEIL

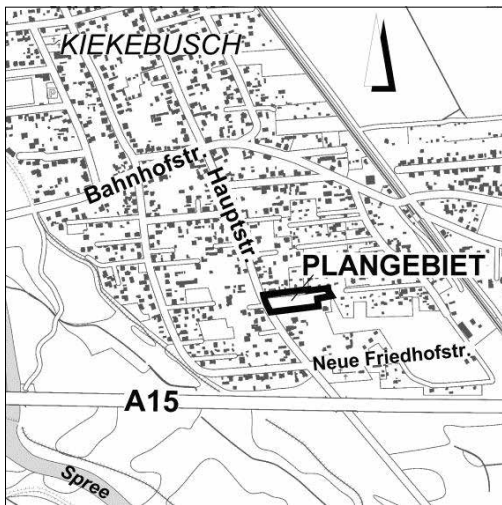
Amtliche Bekanntmachung

**Beschluss der Satzung
über den Bebauungsplan
„Grüne Wiese“ Kiekebusch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 25.09.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Grüne Wiese“ Kiekebusch in der Fassung vom 31.07.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird gemäß § 10 (3) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Fläche von ca. 5.520 m² des Flurstückes 336 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 1636 in der Flur 1 der Gemarkung Kiekebusch. Er wird im Norden von Wohngrundstücken (Flurstücke 1639 und 1638, Flur 1) sowie Kleingärten (Flurstücke 1484, 1637, 1635, 1480 und 1477, Flur 1), im Westen von der Hauptstraße (Flurstück 787, Flur 1), im Süden von einem Wohngrundstück (Flurstück 335, Flur 1) und im Osten von einem Gartengrundstück (Flurstück 1618, Flur 1) begrenzt.

Im Einzelnen ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.07.2019 maßgebend.



Der Bebauungsplan „Grüne Wiese“ Kiekebusch in der Fassung vom 31.07.2019 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.068, ab dem 24.02.2020 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können ab dem 24.02.2020 jederzeit unter www.cottbus.de/bebauungsplaene eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) BauGB sowie ein nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chóšebuz geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus/Chóšebuz, 03.02.2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

**Beschluss der Satzung über
den Bebauungsplan
Nr. O/13/110 „Wohnhaus
Heinrich-Albrecht-Straße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 27.11.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. O/13/110 „Wohnhaus Heinrich-Albrecht-Straße“ in der Fassung vom 30. August 2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird gemäß § 10 (3) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ausschließlich die 600 m² umfassende Fläche des Flurstückes 691 in der Flur 100 der Gemarkung Sandow.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: Wohngrundstück (Flurstück 690, Flur 100)

im Osten: Kleingartenanlage „Unser Hobby“ (Flurstück 686, Flur 100)

im Süden: Kleingartenanlage „Flotter Wuchs“ (Flurstück 1, Flur 109)

im Westen: Heinrich-Albrecht-Straße (Flurstück 654, Flur 100)

Im Einzelnen ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30. August 2019 maßgebend.



Der Bebauungsplan Nr. O/13/110 „Wohnhaus Heinrich-Albrecht-Straße“ in der Fassung vom 30. August 2019 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.068, ab dem 24.02.2020 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können ab dem 24.02.2020 jederzeit unter www.cottbus.de/bebauungsplaene eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) BauGB sowie ein nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chóšebuz geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus/Chóšebuz, 03.02.2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Fortsetzung von Seite 1

8.11 I-013/20 Beschluss über den Jahresabschluss 2015

8.12 I-017/20 Entlastung des Oberbürgermeisters Holger Kelch für das Haushaltsjahr 2015

8.13 I-010/20 Genehmigung der im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2016 bekannt gewordenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2016

8.14 I-014/20 Beschluss über den Jahresabschluss 2016

8.15 I-018/20 Entlastung des Oberbürgermeisters Holger Kelch für das Haushaltsjahr 2016

8.16 I-020/20 Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2019 - 2024 (Mandate der Stadt Cottbus) - 2. Ergänzung

9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

9.1 001/20 Schaffung von Transparenz bei der Gewinnausschüttung der Sparkasse Spree-Neiße
Antragsteller: Fraktion AfD
(Austauschblatt vom 11.02.2020)

9.2 002/20 Energieeffizienz-Schule Hallenser Straße
Antragsteller: Fraktion SPD

9.3 003/20 Prüfung der Möglichkeit der Begrünung im Bereich des Areals „EKZ Stadtpromenade“ - lt. Anlage
Antragsteller: Fraktion AfD, Herr Steinberg (Einzelstadtvordneter)
(Austauschblätter Anlagen 1 bis 4 vom 13.02.2020)

9.4 004/20 Erhalt der Artenvielfalt
Antragsteller: Fraktion AfD

9.5 005/20 Umbenennung des neu gestalteten Verkehrsknotenpunktes/Bahnhofsvorplatz in Dr. Manfred Stolpe Platz
Antragsteller: Fraktion SPD

10. Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses und ihrer Stellvertreter gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in Verbindung mit § 21 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (GeschO) auf Grundlage § 49 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
(offener Wahlbeschluss nach § 41 BbgKVerf)

11. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**II. Nicht öffentlicher Teil**

1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung

2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anfragen für den nicht öffentlichen Teil vor.

3. Berichte und Informationen

3.1 Oberbürgermeister
Berichterstatter: Herr Kelch

3.2 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter: Herr Drogla

4. Vorlagen der Verwaltung

4.1 I-005/20 Investitionsvorhaben der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH

5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anträge für den nicht öffentlichen Teil vor.

6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**7. Schließung der Sitzung**

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus/Chóšebuz, 19.02.2020

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz